

Auszug aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 12. JUN 1996

B 2

Stadt Opfikon

**Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Wallisellenstrasse S-2, Grundstücke
Kat. Nrn. 5429 und 7219 bis Gemeindegrenze Wallisellen**

Die Baudirektion verfügt gestützt
auf § 108 Abs. 1 PBG



I. An der Wallisellenstrasse S-2, Grundstücke Kat. Nrn. 5429 und 7219 bis Gemeindegrenze Wallisellen, Stadt Opfikon, werden gemäss beiliegendem Plan die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2217/1965 ersatzlos aufgehoben.

II. Die Vorlage ist in der Stadt Opfikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienaufhebung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen.

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Wallisellenstrasse S-2, Grundstücke Kat. Nrn. 5429 und 7219 bis Gemeindegrenze Wallisellen, Stadt Opfikon, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2217/1965 ersatzlos aufgehoben. Plan und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss";

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienaufhebung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (mit Baulinienplan, Erläuterndem Bericht mit Grundeigentümerverzeichnis)
- Tiefbauamt
Strasseninspektor
Kreisingenieur IV (2fach)
Rechtsdienst
Baulinienbüro

Zürich, 12. JUN. 1996

Mr/rh

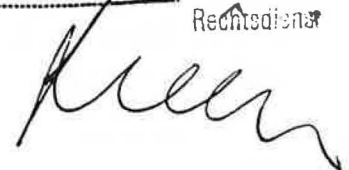
Für getreuen Auszug:



Kreisingenieur IV	
J IV	Behandl.
Kz1 1	Bericht
Kz1 2	Antwort
Chaf TB	Erfedig.
SP	Stabt.
- 2. SEP. 1996	
WE	z.K.
Mr	z.Akten
V 1	
V 10	
V 11	Vizum:
V 12	

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 29. Aug. 1996 Staatskanzlei
Rechtsdienst



 Tiefbauamt des Kantons Zürich

PLAN - ARCHIV

P B G Nr. 79

Gemeinde:
Opfikon

Tiefbauamt des Kantons Zürich
Ingenieurkreis IV Postfach 252 8610 Uster

Sie erhalten beiliegend:

Opfikon
Aufhebung von Banklinien
an der Wallisellenstr. 5-2

- zum Visum
- zur Kenntnisnahme
- zur direkten Erledigung
- zur Weiterbehandlung
- mit Dank zurück
- zu Ihren Akten
- mit der Bitte um Rückgabe
- im Auftrag von _____
- bitte weiterleiten an _____
- bitte anrufen _____
- auf Ihren Wunsch
- irrtümlich an uns gesandt
- versehentlich zurückgeblieben
- mit der Bitte um Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen

Tiefbauamt des Kantons Zürich
Kreisingenieur IV
Winterburenstr. 95
8610 Uster

S. Maurer

Eingang 15.01.97

Datum: *10.1.97*

Ref.: *E. Maurer*

Ohne Brief an:
Kant. Tiefbauamt
Archiv

Situation und
erläuternder Bericht

Bek. DV 1329 vom
18.06.1996